VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

STREITKRÄFTEAMT
Abt VI 3 / WachDstBw

Taschenkarte

für Wachvorgesetzte

Verhalten von Soldaten im Wachdienst

März 2001

DSK FF428500013

Bearbeitet nach

ZDv 10/6 VS-NfD	„Der Wachdienst in der Bundeswehr“
ZDv 14/9	„Unmittelbarer Zwang und besondere Befugnisse“

Die Taschenkarte ist von Wachvorgesetzten im Wachdienst am Mann zu tragen.

Die Taschenkarte für Wachvorgesetzte, Ausgabe August 1982 und Nachdrucke bis April 1996, tritt hiermit außer Kraft und ist zu vernichten.

Der Wachvorgesetzte ist dafür verantwortlich, daß die Soldaten ihren Wachdienst ordnungsgemäß verrichten. Er muß daher die Befugnisse zur Erfüllung der Wachaufgaben genau kennen. Dies gilt für die Befugnisse des Wachsoldaten und seine eigenen Befugnisse gleichermaßen.

I. Befugnisse des Wachsoldaten

Die wichtigsten Befugnisse des Wachsoldaten sind in der **„Taschenkarte für Posten und Streifen im militärischen Sicherheitsbereich“** (Postentaschenkarte) enthalten. Diese Taschenkarte ist daher als Grundlage für Wachunterricht und Wachbelehrung, aber auch zur Unterrichtung des Wachvorgesetzten verwendbar. Für beide Zwecke bedarf sie folgender Erläuterungen:

1. Zu Nr. I 1 der Taschenkarte für Posten und Streifen:

a) Wer ist anzuhalten?

Wer anzuhalten ist, bestimmt der Wachauftrag, welcher für Posten und Streifen unterschiedlich ist und daher eine bestimmte Verhaltensweise in der Erfüllung des Wachauftrages erfordert.

Die Bindung an den Wachbereich hindert auch den Posten nicht, auf Vorfälle außerhalb seines Wachbereiches zu reagieren. Er hat zumindest für eine unverzügliche Meldung an seine Wachvorgesetzten zu sorgen.

Der Umfang der Befugnisse ist für beide – Posten und Streifen – gleich.

Der Wachsoldat hat u. a. solche Personen **anzuhalten**, die er einer Straftat gegen die Bundeswehr für **verdächtig** hält. Hierunter fallen auch solche Personen, die der Wachsoldat bei einer Straftat gegen die Bundeswehr **auf frischer Tat** ertappt hat.

b) Wann ist der Angehaltene einer Straftat verdächtig?

Dann, wenn nach den im Augenblick bekannten Umständen wahrscheinlich ist, daß er eine **Straftat** begangen hat.

c) Ist „Anhalten“ auch außerhalb des militärischen Sicherheitsbereiches möglich?

Ja, wenn

– eine zu überprüfende Person **unmittelbar** nach dem Verlassen des militärischen Sicherheitsbereiches oder dem Versuch, ihn zu betreten, **verfolgt** wird,

- eine auf frischer Tat (Straftat gegen die Bundeswehr) betroffene oder verfolgte Person **vorläufig festgenommen** werden soll.

d) Dürfen Posten und Streifen eine vorläufige Festnahme aussprechen?

- **Im** militärischen Sicherheitsbereich: **nein.** Die Befugnis ist dem OvWa vorbehalten. Posten und Streifen haben die Befugnis, verdächtige und ertappte Personen so lange **festzuhalten,** bis sie Wachvorgesetzten übergeben werden können.
- **Außerhalb** des militärischen Sicherheitsbereiches: **Jeder Wachsoldat** kann solche Straftäter vorläufig festnehmen, die außerhalb des militärischen Sicherheitsbereiches Straftaten gegen die Bundeswehr begehen.

e) Was ist eine Straftat gegen die Bundeswehr?

Eine **Straftat gegen die Bundeswehr** ist jede mit Strafe bedrohte Handlung gegen

- **Angehörige der Bundeswehr** im Dienst oder in militärischen Bereichen oder Sicherheitsbereichen, wenn die Handlung den Dienst stört (z. B. Behinderung eines Marsches von Truppenteilen zu Fuß oder mit Dienstfahrzeugen durch Nötigung) oder tätlicher Angriff ist (z. B. Verletzung eines Soldaten, der sich im Dienst oder in der Kaserne befindet),
- **militärische Bereiche oder Gegenstände der Bundeswehr** (z. B. Hausfriedensbruch, Beschädigung von Zäunen und Gebäuden, Diebstahl, Wehrmittelbeschädigung),
- **die militärische Geheimhaltung** (z. B. Fotografieren von Geheimakten).

Angehörige der Bundeswehr sind die **Soldaten, Beamten, Richter und Arbeitnehmer** der Bundeswehr (z. B. Sekretärin).

Als Angehörige der Bundeswehr gelten in diesem Zusammenhang auch die Angehörigen der **verbündeten** Streitkräfte und die für diese und die Bundeswehr eingesetzten zivilen **Wachpersonen gewerblicher Bewachungsunternehmen.**

2. Zu Nr. I 5 der Taschenkarte für Posten und Streifen:

a) Darf der Wachsoldat Personen und mitgeführte Gegenstände durchsuchen?

Der Wachsoldat ist befugt, von sich aus eine Person, die der Personenüberprüfung unterliegt, und die von ihr mitgeführten Gegenstände zu durchsuchen, wenn

- gegen die Person der **Verdacht** einer Straftat gegen die Bundeswehr besteht (d. h. wenn nach den im Augenblick bekannten Umständen die Möglichkeit besteht, daß die Person eine **Straftat** gegen die Bundeswehr begangen hat) **und**
- zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von **Beweismitteln** (z.B. Einbruchwerkzeuge und gestohlene Gegenstände) führen wird **und**
- Gefahr im Verzuge ist.

Der Wachsoldat soll von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, wenn er in der Durchführung ein Risiko erkennt.

Durchsuchungen sind weiterhin zulässig, wenn sie ein Wachvorgesetzter in Ausübung seiner Befugnisse befohlen hat oder wenn sie vom Kasernenkommandanten allgemein angeordnet worden sind.

b) Wie verhält sich der Wachsoldat, wenn er bei einer durchsuchten Person Beweismittel findet?

Das Auffinden von Beweismitteln begründet dringenden Tatverdacht. Es ist daher die Wache zu alarmieren; der Durchsuchte ist bis zum Eintreffen der Wache festzuhalten.

3. Zu Nr. I 6 der Taschenkarte für Posten und Streifen:

Wann darf der Wachsoldat den Angehaltenen weitergehen lassen?

Nur, wenn alle in Nr. I 6 Postentaschenkarte genannten Voraussetzungen gegeben sind.

4. Zu Nr. II 1 der Taschenkarte für Posten und Streifen:

Was ist „Festhalten“?

„Festhalten“ heißt **nicht „anfassen“!** Aus Gründen der persönlichen Sicherheit lautet das Gebot vielmehr: Weg von der Person!

Der Wachsoldat hält den Angehaltenen dadurch fest, daß er ihm **befiehlt,** an einem bestimmten Platz zu bleiben, und die Befolgung dieses Befehls **überwacht.**

5. Zu Nr. IV 3 der Taschenkarte für Posten und Streifen:

Wie verhält sich der Wachsoldat bei „besonders schweren Angriffen gegen Güter der Bundeswehr“?

Er wehrt den Angriff in der angemessenen Art und Weise ab und übergibt den Täter seinen Wachvorgesetzten oder nimmt den Täter selbst vorläufig fest (vgl. Nr. 1).

6. Zu Nr. IV 4 der Taschenkarte für Posten und Streifen:

Wie verhält sich der Wachsoldat gegenüber einer Menschenmenge?

Es ist im allgemeinen davon auszugehen, daß sich eine Menschenmenge nicht plötzlich und unerwartet einstellt. Vielmehr ist zu erwarten, daß ihre Annäherung oder ihr Anwachsen rechtzeitig bemerkt wird.

Sobald der Wachsoldat **erkennt,** daß einzelne Personen in der Menschenmenge gegen ihn selbst, gegen Angehörige der Bundeswehr oder gegen militärische Bereiche oder Gegenstände der Bundeswehr **Straftaten unter Gewaltanwendung** begangen haben oder begehen wollen, hat er die Wache zu alarmieren (z. B. durch Abfeuern eines oder mehrerer Schüsse steil in die Luft).

Der Wachvorgesetzte trifft weitere Maßnahmen, wenn aus der Menschenmenge Gewalt angewendet wird (z. B. Gebrauch von Schußwaffen, Explosivstoffen, Brandsätzen, Pflastersteinen), die sich **gezielt** gegen die Bundeswehr richtet (vgl. Nr. 1).

7. Zu Nr. IV 5 der Taschenkarte für Posten und Streifen:

Gibt es noch andere Ausnahmen von der Pflicht, den Gebrauch von Schußwaffen anzudrohen?

Ja. Diese Ausnahmen sind in der Postentaschenkarte nicht geregelt, weil sie den Wachsoldaten überfordern würden. Eine der wichtigsten dieser zusätzlichen Ausnahmen liegt vor, wenn der Wachsoldat nur durch warnungsloses Schießen eine Straftat gegen die Bundeswehr verhindern kann, die

- ein mit einer Schußwaffe oder einem Explosionsmittel bewaffneter Täter begehen will **und**
- eine schwere Gefahr für Leib oder Leben von Personen oder zum Verlust oder zur Unbrauchbarkeit besonders wertvoller Anlagen, Einrichtungen oder Wehrmittel der Bundeswehr führen würde.

8. Zu Nr. III 1 der Taschenkarte für Posten und Streifen:

Kommt der Schußwaffengebrauch auch noch in Fällen in Frage, die in der Postentaschenkarte nicht geregelt sind?

Ja. Versucht eine Person zu fliehen, die von einem Wachvorgesetzten überprüft und wegen dringenden Verdachts eines tätlichen Angriffs gegen Leib oder Leben eines Angehörigen der Bundeswehr oder eines besonders schweren Angriffs gegen Güter der Bundeswehr vorläufig festgenommen worden ist, so darf nach Androhung des Schußwaffengebrauchs durch Worte oder

Warnschuß dann gezielt geschossen werden, wenn die Person **nur** dadurch an der Flucht gehindert werden kann.

9. Zu Nr. III 5 der Taschenkarte für Posten und Streifen:

Gibt es auch Fälle, in denen der Wachsoldat ausnahmsweise doch auf Kinder schießen darf?

Ja. Wenn der Schußwaffengebrauch das einzige Mittel **zur Rettung des eigenen oder eines anderen Lebens** ist.

10. Zur Taschenkarte für Posten und Streifen insgesamt:

Wie ist es, wenn der Wachsoldat eine Maßnahme trifft – beispielsweise eine Person festhält oder von seiner Schußwaffe Gebrauch macht – und sich hinterher herausstellt, daß er sich über die tatsächlichen Voraussetzungen seines Eingriffes geirrt hat?

Der Irrtum allein macht das Handeln des Wachsoldaten nicht rechtswidrig. Es kommt nicht darauf an, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für ein Eingreifen in Wirklichkeit vorliegen, sondern auf das Bild, das der Wachsoldat aus der pflichtmäßigen Prüfung der ihm erkennbaren Umstände gewonnen hat. **Darf der Wachsoldat** hiernach **annehmen, daß sein Eingreifen nötig ist, handelt er selbst im Falle eines Irrtums rechtmäßig.**

Wenn demnach ein Unbekannter zur Nachtzeit einen Stock wie ein Gewehr anlegt und auf den Wachsoldaten „zielt", dieser aber nicht erkennen kann, daß die „Waffe" nur ein Stock ist, handelt er rechtmäßig, wenn er auf den Unbekannten warnungslos einen gezielten Schuß abgibt und trifft.

II. Befugnisse der Wachvorgesetzten

Ein Wachvorgesetzter hat alle Befugnisse, die ein Wachsoldat hat. Darüber hinaus steht ihm die **Befugnis zur vorläufigen Festnahme** nach § 6 Abs. 1 UZwGBw zu.
Besonders hat er zu beachten:

1. Der Wachvorgesetzte – normalerweise der Wachhabende – führt **die weitere Personenüberprüfung** durch, d. h. er überprüft die zur Wache gebrachte Person, die von einem Posten oder einer Streife festgehalten worden ist.

Die Überprüfung erstreckt sich auf die Personalien, die Aufenthaltsberechtigung und die Frage, ob dringender Tatverdacht gegeben ist.

Die weitere Personenüberprüfung ist **unverzüglich** (d. h. ohne vermeidbare Verzögerung) durchzuführen.

2. Nach der weiteren Personenüberprüfung entscheidet der OvWa nach § 6 UZwGBw, ob die zu ihm gebrachte Person vorläufig festzunehmen oder freizulassen ist.

Der Wachvorgesetzte erklärt die **vorläufige Festnahme** dann, wenn die Person

- einer Straftat gegen die Bundeswehr dringend verdächtig ist, Gefahr im Verzuge ist **und** Flucht- oder Verdunklungsgefahr besteht;

oder

- auf frischer Tat betroffen oder verfolgt worden ist **und** der Flucht verdächtig ist oder Personalien nicht sofort festgestellt werden können;

oder

- zurechnungsunfähig ist und die Voraussetzungen zur Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt vorliegen.

3. Der Wachvorgesetzte kann unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 UZwGBw **Durchsuchungen** befehlen oder selbst durchführen.

4. Der Wachvorgesetzte kann unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 UZwGBw Gegenstände **sicherstellen** oder vorläufig **beschlagnahmen.**

5. Hat der Wachvorgesetzte eine Person wegen eines tätlichen Angriffs gegen Leib oder Leben eines Angehörigen der Bundeswehr oder eines besonders schweren Angriffs gegen Güter der Bundeswehr vorläufig festgenommen, hat er anwesenden oder erreichbaren Wachsoldaten zu **befehlen,** daß im Falle der Flucht notfalls zu **schießen** ist. Der Festgenommene ist darauf hinzuweisen, daß er bei einer Flucht mit dem Gebrauch der Schußwaffe rechnen muß. Flüchtet er trotzdem, bedarf es keiner erneuten Androhung des Schußwaffengebrauches durch Worte oder Warnschuß.

6. Der Wachvorgesetzte hat sich davon zu überzeugen, daß die Wachsoldaten den Inhalt der **Taschenkarte beherrschen.**

Mangelnde Kenntnisse sind dem Disziplinarvorgesetzten des Wachsoldaten zu **melden.**